

1967	Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1967	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 67	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen (Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung — ASV —)	353
20. 3. 67	Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1967	355
21. 3. 67	Verordnung zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung	356
	Bundesgesetzbl. III 612-7-1	
21. 3. 67	Vierte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Achten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	357
	Bundesgesetzbl. III 810-1-8	
22. 3. 67	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten	358
	Bundesgesetzbl. III 52-2-2	
23. 3. 67	Bestallungsordnung für Tierärzte	360
	Bundesgesetzbl. III 7830-2	
23. 3. 67	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	381
6. 3. 67	Berichtigung der Vierten Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung	382
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 13 und Nr. 14	382

Dieser Ausgabe liegt für alle Abonnenten der Fundstellennachweis der Sammlung des Bundesrechts und der Bundesgesetzgebung nach dem Stande vom 1. Januar 1967 bei

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen (Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung — ASV —)

Vom 17. März 1967

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 25 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 547), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen vom 22. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 542), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der genannten Verordnung vom 10. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 162), wird wie folgt geändert:

1. Die nachstehend aufgeführten laufenden Nummern erhalten folgende Fassung:

„28 Bonn Zollamt Bonn ABC EFG

31	Bremen	Zollamt Bremen-Europahafen	CDEF
32	Bremen	Zollamt Bremen-Flughafen	A CDEF
32 a	Bremen	Zollamt Bremen-Hansator	A CDEF
34	Bremen	Zollamt Bremen-Hohetor	A CDEF
35	Bremen	Zollamt Bremen-Holzhafen	CDEF
36	Bremen	Zollamt Bremen-Industriehafen	CDEF
39	Bremen	Zollamt Bremen-Überseehafen	ABCDEF
40	Bremen	Zollamt Bremen-Weserbahnhof	CDEF
58	Duisburg	Zollamt Duisburg-Hochfelder Südhafen	ABCDEF

- | | | | | | |
|-----|---------------|---------------------------|----------|--|----------|
| 62 | Duisburg | Zollamt Duisburg-Ruhrort | C F | d) hinter der laufenden Nummer 117 die Nummer „117 a Hamburg Zoll- | A CDE " |
| 72 | Flensburg | Zollamt Flensburg-Weiche | CDEFG | zweigstelle Hamburg | |
| 122 | Hamm (Westf.) | Zollamt Hamm | FG | Planten un Blumen | |
| 218 | Saarbrücken | Zollamt Saarbrücken-Stadt | A CDEF " | e) hinter der laufenden Nummer 189 die Nummer „189 a München Zoll- | A CDEF " |
2. Die laufenden Nummern 67, 121, 172, 173, 227 werden gestrichen.
3. Es werden eingefügt:
- | | | | | |
|----|--|-----------|--|-------|
| a) | hinter der laufenden Nummer 18 die Nummer „19 Berlin Zollamt Berlin-Großmarkthallen | ABCDEF " | f) hinter der laufenden Nummer 249 die Nummer „249 a Wilhelms-haven Zollamt Wilhelms-haven | A G " |
| b) | hinter der laufenden Nummer 36 die Nummer „36 a Bremen Zollamt Bremen-Neustädter Hafen | CDEF " | | |
| c) | hinter der laufenden Nummer 115 die Nummer „115 a Hamburg Zoll-zweigstelle Hamburg-Roß | A CDEFG " | | |

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. März 1967

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
In Vertretung
von Manger-Koenig

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1967
Vom 20. März 1967**

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1965 vom 7. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1569) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1965 vom 15. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 281) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Vollzug des Finanzausgleichs
im Ausgleichsjahr 1967**

(1) Zum vorläufigen Vollzug des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1967 wird der Zahlungsverkehr auf Grund des § 10 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer nach dem Zweiten Gesetz über das Beteiligungsverhältnis an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 9. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 265) auf folgende Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

Baden-Württemberg	42,3 v. H.
Bayern	35,0 v. H.
Bremen	35,4 v. H.
Hamburg	49,7 v. H.
Hessen	44,7 v. H.
Niedersachsen	24,5 v. H.
Nordrhein-Westfalen	40,3 v. H.
Rheinland-Pfalz	20,3 v. H.
Schleswig-Holstein	8,4 v. H.

(2) Die Finanzämter liefern die nach Absatz 1 vorläufig in Anspruch genommenen Einnahmen täglich

an die Bundeshauptkasse ab. Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens die Ablieferung der Einnahmen anderweitig regeln.

(3) Das Saarland leistet im Zahlungsverkehr nach Absatz 1 und Absatz 2 für das Ausgleichsjahr 1967 keine Zahlungen auf den Bundesanteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer. Das Saarland erhält auf den durch den Bundesanteil nicht gedeckten Teil seiner vorläufigen Ausgleichszuweisungen monatliche Vorauszahlungen in Höhe von 1 500 000 DM, die am 15. eines jeden Monats fällig sind.

§ 2

Durchführung der Ablieferung

(1) Die Ablieferung des Bundesanteils an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer wird mit den in § 1 Abs. 1 genannten Hundertsätzen ab 1. April durchgeführt.

(2) Für die Monate Januar bis März werden die Unterschiedsbeträge, die sich zwischen den vorläufigen Ablieferungen und den Ablieferungen gemäß den in § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Hundertsätzen ergeben, nachträglich verrechnet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Bonn, den 20. März 1967

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

**Verordnung
zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung**

Vom 21. März 1967

Auf Grund des § 47 Abs. 1, des § 103 a Abs. 2 und des § 178 Satz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 12. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 129), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage 2 der Grundbestimmungen vom 12. September 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 707) — die Branntweinverwertungsordnung —, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung vom 5. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 189), wird wie folgt geändert:

1. § 127 erhält folgende Fassung:

„§ 127

(1) Bei der Herstellung von bitteren Trinkbranntweinen, Punsch-Extrakten und trinkfertigen alkoholhaltigen Mischgetränken, die nicht nach einer Frucht benannt sind, handelsüblich als Cocktails bezeichnet werden, deutlich sichtbar als solche gekennzeichnet sind und in Original-Kleinverkaufsbehältnissen in den Verkehr gebracht werden, und bei der Herstellung der nachstehend bezeichneten Liköre dürfen Wein, Wermutwein und dem Weine ähnliche Getränke verwendet werden. Der Anteil des aus Wein, Wermutwein und dem Weine ähnlichen Getränken herrührenden Weingeistgehaltes darf insgesamt bei

1. bitteren Trinkbranntweinen ein Hundertteil,
2. Kräuter-, Gewürz-, Bitter- und Fruchtaromalikören drei Hundertteile,
3. Fruchtsaftlikören und Fruchtbrandys fünf Hundertteile,
4. Cordial Médoc, Punsch-Extrakten und alkoholhaltigen Mischgetränken zehn Hundertteile des Weingeistgehaltes des Fertigerzeugnisses nicht übersteigen.

(2) Bei der Herstellung anderer Trinkbranntweine, die als Spezialitäten anerkannt und spätere

stems vom 1. Januar 1955 ab nachweislich ununterbrochen in unveränderter Zusammensetzung im Handel sind, dürfen Wein, Wermutwein und dem Weine ähnliche Getränke weiterhin verwendet werden. Der Anteil des daraus herrührenden Weingeistgehaltes darf drei Hundertteile des Weingeistgehaltes des Fertigerzeugnisses nicht übersteigen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 dürfen nur dem Weine ähnliche Getränke verwendet werden. Sie müssen aus solchen Früchten hergestellt sein, nach denen das Fertigerzeugnis benannt ist.

(4) Der Weingeistgehalt der dem Weine ähnlichen Getränke, die nach den Absätzen 1 bis 3 bei der Herstellung von Trinkbranntwein verwendet werden, darf 14 Raumhundertteile nicht übersteigen.“

2. § 127 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
 - aa) die Worte „Wein oder Wermutwein“ durch die Worte „Wein, Wermutwein oder dem Weine ähnlichen Getränken“,
 - bb) die Worte „Weine und Wermutweine“ durch die Worte „Weine, Wermutweine und dem Weine ähnlichen Getränke“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 2 bis 4 wird das Wort „weineähnlichen“ jeweils durch die Worte „dem Weine ähnlichen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 224) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Bonn, den 21. März 1967

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

**Vierte Verordnung
zur Änderung und Ergänzung der Achten Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**

Vom 21. März 1967

Auf Grund des § 121 Abs. 3, des § 127 Abs. 3 und des § 143 g Abs. 5 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Siebente Änderungsgesetz zum AVAVG vom 10. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 266), wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 der Achten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu §§ 121, 127, 143 d, 143 g und 143 n AVAVG) vom 9. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 720), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1651), wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die Nummern 3 und 4 werden durch folgende Nummern 3 bis 5 ersetzt:

„3. zur Leistungsgruppe III gehören

Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II/2, III/1 oder IV/2 eingetragen ist;

4. zur Leistungsgruppe IV gehören

Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II/3, III/2 oder IV/3 eingetragen ist;

5. zur Leistungsgruppe V gehören

Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II/4 und mehr Kinder, III/3 und mehr Kinder oder IV/4 und mehr Kinder eingetragen ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Bonn, den 21. März 1967

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten
Vom 22. März 1967**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und des § 70 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 603), in Verbindung mit § 78 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten vom 29. April 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 401), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten vom 5. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 866), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Worte „Kommando der Flotte“ jeweils durch das Wort „Flottenkommando“ ersetzt.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Auswärtige Truppendienstkammern

Als Truppendienstkammern (§ 51 Abs. 1 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung), die ihren Sitz außerhalb des Sitzes des Truppendienstgerichts haben, werden gebildet

1. bei dem Truppendienstgericht am Sitz des Wehrbereichskommandos I
 - a) die 2. Kammer am Sitz des Wehrbereichskommandos II für dessen Bereich mit Ausnahme der Truppendeile und Dienststellen der Marine, die gliederungsmäßig zum Marineamt gehören oder diesem zugeweiht oder unterstellt sind,
 - b) die 3. Kammer am Sitz des Wehrbereichskommandos III für dessen Bereich;
2. bei dem Truppendienstgericht am Sitz des Wehrbereichskommandos IV
 - die 2. Kammer am Sitz des Wehrbereichskommandos VI für dessen Bereich mit Ausnahme der Technischen Schulen I und II der Luftwaffe;
3. bei dem Truppendienstgericht für das I. Korps des Heeres
 - a) die 1. Kammer in Hamburg für den Befehlsbereich der 3. Panzerdivision,
 - b) die 3. Kammer am Sitz des Stabes der 11. Panzergrenadierdivision für deren Befehlsbereich,
 - c) die 4. Kammer am Sitz des Stabes der 6. Panzergrenadierdivision für deren Befehlsbereich;
4. bei dem Truppendienstgericht für das II. Korps des Heeres
 - a) die 2. Kammer am Sitz des Stabes der 4. Panzergrenadierdivision für deren Befehlsbereich,
 - b) die 3. Kammer in Würzburg für den Befehlsbereich der 12. Panzerdivision,
 - c) die 4. Kammer am Sitz des Stabes der 1. Gebirgsdivision für deren Befehlsbereich,
 - d) mit Wirkung vom 1. April 1967 die 5. Kammer in Karlsruhe für den Befehlsbereich der 1. Luftlandedivision;
5. bei dem Truppendienstgericht für das III. Korps des Heeres
 - a) die 2. Kammer am Sitz des Stabes der 2. Panzergrenadierdivision für deren Befehlsbereich,
 - b) die 3. Kammer in Münster (Westf.) für den Befehlsbereich der 7. Panzergrenadierdivision;
6. bei dem Truppendienstgericht am Sitz des Kommandos der Luftwaffengruppe Nord
 - a) die 2. Kammer in München für den Befehlsbereich der 1. Luftwaffendivision,

- b) die 3. Kammer
in Hamburg
für den Befehlsbereich des Flottenkommandos,
- c) die 4. Kammer
in Koblenz
für den Befehlsbereich der 5. Luftwaffendivision,
- d) die 5. Kammer
in Oldenburg-Oldb.

- für den Befehlsbereich der 4. Luftwaffendivision,
- e) mit Wirkung vom 1. April 1967
die 6. Kammer
in Hamburg
für den Befehlsbereich des Flottenkommandos und der 7. Luftwaffendivision."

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. März 1967

Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Bestellungsordnung für Tierärzte

Vom 23. März 1967

Auf Grund des § 5 der Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 416) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Abschnitt

Die tierärztliche Ausbildung

§ 1

Die tierärztliche Ausbildung umfaßt

1. ein Studium von mindestens viereinhalb Jahren an der veterinärmedizinischen Fakultät einer Universität (Fakultät) oder an einer tierärztlichen Hochschule (Hochschule);
2. eine zusätzliche praktische Ausbildung von
 - a) eineinhalb Monaten in einer Tierklinik,
 - b) eineinhalb Monaten in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung an einem öffentlichen Schlachthof und
 - c) drei Monaten in der kurativen Praxis eines Tierarztes;
3. folgende Prüfungen:
 - a) die Tierärztliche Vorprüfung, die aus dem naturwissenschaftlichen Abschnitt (Vorphysikum) und dem anatomisch-physiologischen Abschnitt (Physikum) besteht, und
 - b) die Tierärztliche Prüfung, die in drei Abschnitten abzulegen ist.

§ 2

Während des Studiums hat der Studierende mindestens die in dem Studienplan der Fakultät oder Hochschule als Pflichtlehrveranstaltungen bezeichneten Vorlesungen, Übungen, Kliniken, Kolloquien und anderen Arbeitskurse zu belegen. Die belegten Pflichtlehrveranstaltungen müssen die in Anlage 1 aufgeführten Fachgebiete mindestens mit den dort genannten Gesamtstundenzahlen enthalten. Auf die belegten Pflichtlehrveranstaltungen sollen nicht mehr als 40 Wochenstunden im Studienhalbjahr entfallen. Der Nachweis über das Studium ist durch Vorlage der Studienbelege, insbesondere des Studienbuches, zu führen.

Zweiter Abschnitt

Prüfungsvorschriften

I. Allgemeine Vorschriften

§ 3

- (1) Bei jeder Fakultät und Hochschule werden je ein staatlicher Prüfungsausschuß für die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung gebildet.
- (2) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem die Aufsicht über die Prüfungen und

deren ordnungsgemäße Durchführung obliegt, einem oder mehreren Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Anhören der Fakultät oder Hochschule von der zuständigen Behörde für bestimmte Prüfungsfächer und für jeweils nicht mehr als vier Jahre schriftlich bestellt. Als Vorsitzende und Stellvertreter werden ordentliche Professoren der Fakultät oder Hochschule, als weitere Mitglieder Professoren oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt.

(3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine Lehrkraft mit der vorläufigen Wahrnehmung der Prüfungsgeschäfte beauftragen.

§ 4

Der Kandidat kann die einzelnen Abschnitte der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung einschließlich der Wiederholung ganzer Abschnitte an einer Fakultät oder Hochschule seiner Wahl ablegen. Wiederholungsprüfungen in einzelnen Prüfungsfächern sind vor dem Prüfungsausschuß abzulegen, bei dem die Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 5

(1) Für jeden Prüfungsabschnitt ist ein Antrag auf Zulassung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind der Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife und des Kleinen Latinums, die erforderlichen Ausbildungsnachweise, die Geburtsurkunde sowie eine Bescheinigung, daß die Prüfungsgebühren gezahlt, gestundet oder erlassen worden sind, beizufügen.

(2) Die Nachweise sind in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift vorzulegen. Über die Anerkennung von Nachweisen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, entscheidet die zuständige Behörde. Die Nachweise werden bis zum Abschluß des betreffenden Prüfungsabschnitts zu den Prüfungsakten genommen und anschließend wieder zurückgegeben.

(3) Hat der Kandidat einen Prüfungsabschnitt nicht erfolgreich abgeschlossen, so ist dies im Studienbuch zu vermerken.

§ 6

- (1) Über die Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Studierende die vorgeschriebenen Nachweise nicht beibringt oder wenn der Prüfungsabschnitt nicht wiederholt werden darf (§ 15 Abs. 3).

§ 7

(1) Die Prüfungen sind von den für die betreffenden Prüfungsfächer bestellten oder beauftragten Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzunehmen. Die Prüfung kann auf Beschluß des Prüfungsausschusses in jedem Prüfungsfach oder Teil eines Prüfungsfaches auch von mehreren Prüfern abgenommen werden.

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann an den Prüfungen teilnehmen und Prüfungsfragen stellen. Bei Wiederholungsprüfungen in einzelnen Prüfungsfächern hat außer dem Prüfer der Vorsitzende oder ein von diesem bestimmtes Ausschußmitglied anwesend zu sein.

(3) Die zuständige Behörde kann zu den Prüfungen Beobachter entsenden.

§ 8

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Prüfungen mündlich.

(2) In der Regel sollen nicht mehr als fünf Kandidaten gemeinsam geprüft werden.

§ 9

(1) Die Prüfungen finden in den vorlesungsfreien Zeiten statt; sie sollen in der Regel einschließlich der Wiederholungsprüfungen bis zum Beginn der nächsten Vorlesungszeit beendet sein. Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit den beteiligten Prüfern die Prüfungstermine fest. Die Prüfungstermine für den dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung sind so festzusetzen, daß sich die fünfjährige Mindestausbildungszeit um nicht mehr als einen Monat verlängert.

(2) Die zu einem Prüfungsfach gehörenden Prüfungen sollen in möglichst engem zeitlichen Zusammenhang abgenommen werden.

§ 10

(1) Der Kandidat wird spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegen Empfangsbekanntnis geladen.

(2) Versäumt der Kandidat aus triftigem Grund einen Prüfungstermin oder die Frist zur Abgabe eines schriftlichen Befundberichts, so ist er zu einer neuen Prüfung zu laden, die nicht als Wiederholungsprüfung gilt, oder ihm eine neue Frist zu setzen. Der Grund der Versäumnis ist dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen glaubhaft zu machen. Im Falle der Versäumnis wegen Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Vorsitzende kann verlangen, daß das Zeugnis eines Gesundheitsamtes vorgelegt wird. Die Leistungen des Kandidaten in der betreffenden Prüfung gelten bei Versäumnis ohne triftigen Grund als „ungenügend“.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Kandidat eine Prüfung unterbricht oder von ihr zurücktritt.

§ 11

(1) In der Prüfung ist zu ermitteln, ob der Kandidat sich die Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat, die er für die Ausübung des tierärztlichen Berufs benötigt. Die Prüfung soll sich auch darauf erstrecken, ob der Kandidat die in vorangegangenen Prüfungsabschnitten nachgewiesenen Grundkenntnisse theoretisch und praktisch anzuwenden versteht und ob er die gebräuchlichen Fachausdrücke beherrscht. Ferner soll die Prüfung die geschichtlich bedeutsamen Ereignisse des Fachgebietes sowie die Wirtschaftlichkeit vorgeschlagener Behandlungspläne berücksichtigen.

(2) Steht ein Patient oder ein anderes Prüfungsobjekt, an dem der Kandidat zu prüfen ist, nicht zur Verfügung, so entscheidet der Prüfer, wie die Prüfung sachgemäß, gegebenenfalls am Phantom oder Modell, durchzuführen ist.

§ 12

Der Prüfer hat über die Prüfung jedes Kandidaten eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung und die Bewertung der Leistungen ersichtlich sind. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

„sehr gut“	(1) = eine hervorragende Leistung,
„gut“	(2) = eine besonders anzuerkennende Leistung,
„befriedigend“	(3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“	(4) = eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen Mängeln, durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
„mangelhaft“	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die im ganzen nicht mehr brauchbar ist,
„ungenügend“	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Ist das Prüfungsergebnis nicht wenigstens „ausreichend“, so ist dies kurz zu begründen. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten nach jeder Prüfung bekanntzugeben.

§ 13

Stört ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung oder unternimmt er eine Täuschung, so kann der Prüfer die Prüfung des Kandidaten unterbrechen. Der Vorsitzende kann im Benehmen mit dem beteiligten Prüfer die Leistungen des Kandidaten in der betreffenden Prüfung für „ungenügend“ oder in besonders schwerwiegenden Fällen den Prüfungsabschnitt für nicht bestanden erklären.

§ 14

(1) Der Vorsitzende stellt auf Grund der Einzelbewertungen die Prüfungsergebnisse fest und erteilt die Zeugnisse nach den Anlagen 3 bis 7. In den

Zeugnissen werden die Prüfungsnoten für die nicht unterteilten Prüfungsfächer und für die Teile der unterteilten Prüfungsfächer sowie nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung die Gesamtergebnisse aufgeführt. Nach den §§ 53 und 54 angerechnete Prüfungen sind auf den Zeugnissen besonders zu vermerken.

(2) Sind für ein nicht unterteiltes Prüfungsfach oder für einen Teil eines Prüfungsfaches mehrere Einzelbewertungen erteilt, so ergibt sich die Prüfungsnote aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen; Dezimalzahlen bis einschließlich fünf bleiben unberücksichtigt, Dezimalzahlen über fünf werden aufgerundet.

(3) Ein nicht unterteiltes Prüfungsfach ist bestanden, wenn der Kandidat wenigstens die Prüfungsnote „ausreichend“ erhalten hat. Ein unterteiltes Prüfungsfach ist bestanden, wenn kein Teil des Prüfungsfaches mit der Note „ungenügend“ beurteilt worden ist und der Durchschnitt der Prüfungsnoten für die Teile des Prüfungsfaches nicht mehr als 4,0 beträgt.

(4) Ein Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung oder der Tierärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat alle Prüfungsfächer des betreffenden Abschnitts bestanden hat.

(5) Das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den zugehörigen Abschnitten erzielten Prüfungsnoten für die nicht unterteilten Prüfungsfächer und für die Teile der unterteilten Prüfungsfächer; Dezimalzahlen bis einschließlich fünf bleiben unberücksichtigt, Dezimalzahlen über fünf werden aufgerundet. Hat der Kandidat die Tierärztliche Vorprüfung oder die Tierärztliche Prüfung nicht bestanden oder sind nach den §§ 53 und 54 Prüfungen angerechnet worden, wird ein Gesamtergebnis nicht ermittelt.

§ 15

(1) Der Kandidat kann die Prüfung in nicht bestandenen Prüfungsfächern eines Prüfungsabschnitts nach frühestens drei Wochen einmal wiederholen, wenn er in diesen Prüfungsfächern insgesamt nicht mehr als zweimal eine schlechtere Prüfungsnote als „ausreichend“, jedoch nicht mehr als einmal die Prüfungsnote „ungenügend“ erhalten hat. Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich in nicht unterteilten Prüfungsfächern auf das Prüfungsfach, in unterteilten Prüfungsfächern nur auf die mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewerteten Teile. Der Vorsitzende lädt den Kandidaten zur Wiederholungsprüfung.

(2) Sind die Voraussetzungen für eine Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 nicht gegeben oder ist ein Prüfungsfach auch nach Wiederholung nicht bestanden, so erklärt der Vorsitzende den betreffenden Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung oder der Tierärztlichen Prüfung für nicht bestanden.

(3) Der nicht bestandene Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung oder der Tierärztlichen Prüfung darf nach einem weiteren, mindestens halb-

jährigen veterinärmedizinischen Studium einmal wiederholt werden. Wird dieser Prüfungsabschnitt auch bei der Wiederholung nicht bestanden, so wird der Kandidat auch nach erneutem Studium zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen. Der Vorsitzende unterrichtet die anderen Fakultäten und Hochschulen.

§ 16

Der Vorsitzende teilt nach Abschluß der Tierärztlichen Prüfung der zuständigen Behörde die Namen der Kandidaten und die Prüfungsergebnisse mit.

II. Das Vorphysikum

§ 17

Das Vorphysikum umfaßt die Prüfungsfächer

1. Physik,
2. Chemie,
3. Zoologie und
4. Botanik.

Die Prüfungen sollen innerhalb einer Woche abgelegt werden.

§ 18

Der Bewerber hat für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen, daß er nach Erlangen der Hochschulreife

1. mindestens ein Studienjahr Veterinärmedizin studiert und
2. die Pflichtlehrveranstaltungen über
 - a) Physik einschließlich Strahlenphysik,
 - b) Chemie,
 - c) Zoologie und
 - d) Botanik einschließlich Futter-, Gift- und Heilpflanzenkunde

belegt und, soweit es sich um Übungen handelt, regelmäßig an ihnen teilgenommen hat.

§ 19

Die Prüfungen in den Prüfungsfächern Physik, Chemie, Zoologie und Botanik erstrecken sich auf die für das Verständnis biologischer Vorgänge und für die spätere Anwendung im veterinärmedizinischen Bereich wesentlichen Grundkenntnisse. Dabei sind Strahlenphysik, Strahlenchemie und Strahlenbiologie zu berücksichtigen.

III. Das Physikikum

§ 20

Das Physikikum umfaßt die Prüfungsfächer

1. Anatomie und
2. Physiologie.

Die Prüfungen sollen innerhalb eines Monats abgelegt werden.

§ 21

Der Bewerber hat für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen, daß er nach Erlangen der Hochschulreife

1. mindestens zwei Studienjahre, davon mindestens ein Studienjahr nach Bestehen des Vorphysikums, Veterinärmedizin studiert hat,
2. das Vorphysikum vor nicht mehr als eineinhalb Jahren bestanden hat und
3. die Pflichtlehrveranstaltungen über
 - a) Anatomie,
 - b) Histologie,
 - c) Embryologie,
 - d) Physiologie,
 - e) Physiologische Chemie (Biochemie) und
 - f) Ernährungsphysiologie
 belegt und, soweit es sich um Übungen handelt, regelmäßig an ihnen teilgenommen hat.

§ 22

In dem Prüfungsfach Anatomie hat der Kandidat

1. in Anatomie (1. Teil)
 - a) den Inhalt einer Körperhöhle vollständig oder teilweise zu erläutern, gegebenenfalls auch herauszunehmen und
 - b) je ein Thema über den Bewegungsapparat und die Organe oder Organsysteme an Hand von vorhandenen oder anzufertigenden Präparaten zu behandeln;
2. in Histologie seine Kenntnisse am mikroskopisch-anatomischen Präparat und in der Zellen- und Gewebelehre nachzuweisen (2. Teil);
3. in Embryologie seine Kenntnisse in der allgemeinen und speziellen Entwicklungslehre nachzuweisen (3. Teil).

§ 23

In dem Prüfungsfach Physiologie hat der Kandidat

1. in Physiologie (1. Teil)
 - a) eine experimentelle Aufgabe zu lösen und zu erläutern und
 - b) seine Kenntnisse über die physiologischen Grundlagen der Lebensvorgänge und ihren normalen Ablauf im Organismus der Haustiere nachzuweisen;
2. in Physiologischer Chemie (Biochemie) (2. Teil)
 - a) eine experimentelle Aufgabe zu lösen und zu erläutern und
 - b) seine Kenntnisse über die physiologisch-chemischen Grundlagen der Lebensvorgänge sowie über die normalen Umsetzungen und ihre chemische Regulierung im Organismus der Haustiere unter besonderer Berücksichtigung der Molekularbiologie nachzuweisen;
3. in Ernährungsphysiologie (3. Teil)
 - a) eine experimentelle Aufgabe zu lösen und zu erläutern und

- b) seine Kenntnisse über den Einfluß der Nahrung auf die normalen Lebensvorgänge im Organismus der Haustiere nachzuweisen.

IV. Erster Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

§ 24

Der erste Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung umfaßt die Prüfungsfächer

1. Propädeutik,
2. Pharmakologie und Toxikologie und
3. Tierzucht und Tierhaltung.

Die Prüfungen sollen innerhalb eines Monats abgelegt werden.

§ 25

Der Bewerber hat für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen, daß er

1. die Tierärztliche Vorprüfung bestanden und danach mindestens ein Studienjahr Veterinärmedizin studiert hat,
2. die Pflichtlehrveranstaltungen über
 - a) Allgemeine Pathologie,
 - b) Klinische Propädeutik,
 - c) Allgemeine Innere Medizin,
 - d) Allgemeine Chirurgie,
 - e) Allgemeine Therapie,
 - f) Allgemeine Geburtshilfe und Gynäkologie,
 - g) Pharmakologie und Toxikologie,
 - h) Tierzucht und Tierbeurteilung einschließlich Genetik und Erbpathologie,
 - i) Tierernährungs- und Futtermittellehre einschließlich Zusatzstoffe in Futtermitteln und
 - k) Allgemeine Landwirtschaftslehre
 belegt und, soweit es sich um Übungen handelt, regelmäßig an ihnen teilgenommen hat sowie
3. an einem vierzehntägigen Lehrgang der Fakultät oder Hochschule über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung auf einem Lehrgut teilgenommen hat.

§ 26

In dem Prüfungsfach Propädeutik hat der Kandidat nachzuweisen, daß er sich

1. in Allgemeiner Pathologie die grundlegenden Kenntnisse über die Entstehung und den Verlauf des Krankheitsgeschehens angeeignet hat (1. Teil);
2. in Klinischer Propädeutik mit den Grundlagen der klinischen Untersuchungsmethoden vertraut gemacht hat (2. Teil).

§ 27

Die Prüfung in dem Prüfungsfach Pharmakologie und Toxikologie erstreckt sich vor allem auf die Wirkung von Arzneimitteln und anderen Wirkstoffen auf den gesunden und den kranken Organismus sowie auf ihren Abbau und ihre Ausscheidung durch den Tierkörper.

§ 28

Die Prüfungen in dem Prüfungsfach Tierzucht und Tierhaltung erstrecken sich in den Teilen

1. Tierzucht und Tierbeurteilung auf die biologischen Grundlagen der tierischen Leistungen einschließlich der Genetik der Leistungsmerkmale sowie auf die Konstitutionslehre, die Genetik der pathologischen Merkmale (Erbpathologie) und die speziellen Aufgaben des Tierarztes in der Tierzucht (Zuchtthygiene); ein Haustier ist hinsichtlich seines Nutz- und Zuchtwertes zu beurteilen (1. Teil);
2. Tierernährungs- und Futtermittellehre auf die Ernährung der Haustiere unter besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutztiere, auf die Wirkung der verschiedenen Futtermittel einschließlich der in der Tierernährung verwendeten Zusatzstoffe sowie auf die für den Tierarzt wichtigen Vorschriften des Futtermittelrechts (2. Teil);
3. Allgemeine Landwirtschaftslehre auf die Grundzüge der Lehre von den landwirtschaftlichen Betriebsarten und der Wirtschaftsführung, soweit sie für die Nutztierhaltung von Bedeutung sind (3. Teil).

V. Zweiter Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

§ 29

Der zweite Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung umfaßt die Prüfungsfächer

1. Mikrobiologie und Parasitologie,
2. Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre und
3. Radiologie.

Die Prüfungen sollen innerhalb von sechs Wochen abgelegt werden.

§ 30

Der Bewerber hat für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen, daß er

1. den ersten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung vor nicht mehr als eineinhalb Jahren bestanden hat,
2. nach der Tierärztlichen Vorprüfung mindestens zwei Studienjahre, davon mindestens ein Studienjahr nach Bestehen des ersten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung, Veterinärmedizin studiert hat und
3. die Pflichtlehrveranstaltungen über
 - a) Allgemeine Infektions- und Seuchenlehre,
 - b) Bakteriologie und Mykologie,
 - c) Virologie,
 - d) Parasitologie,
 - e) Tierhygiene,
 - f) Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre und
 - g) Radiologie

belegt und, soweit es sich um Übungen handelt, regelmäßig an ihnen teilgenommen hat.

§ 31

Die Prüfungen in dem Prüfungsfach Mikrobiologie und Parasitologie erstrecken sich in den Teilen

1. Allgemeine Infektions- und Seuchenlehre auf die Grundlagen der Entstehung, des Verlaufs, der Verhütung und der Bekämpfung der Tierseuchen unter besonderer Berücksichtigung der Resistenz, Immunität und Chemotherapie (1. Teil);
2. Bakteriologie und Mykologie auf die morphologischen, biologischen und immunologischen Eigenschaften der veterinärmedizinisch wichtigen Bakterien und Pilze, auf die durch sie hervorgerufenen Tiererkrankungen, deren Entstehung, Feststellung und Verlauf, auf die speziellen Maßnahmen zu ihrer Verhütung und Bekämpfung sowie auf ihre Übertragbarkeit auf den Menschen; ein mikrobiologisches Präparat ist anzufertigen, zu untersuchen und zu erläutern (2. Teil);
3. Virologie auf die morphologischen, chemisch-physikalischen, biologischen und immunologischen Eigenschaften der veterinärmedizinisch wichtigen Virusarten, auf die durch sie hervorgerufenen Tiererkrankungen, deren Entstehung, Feststellung und Verlauf, auf die speziellen Maßnahmen zu ihrer Verhütung und Bekämpfung sowie auf ihre Übertragbarkeit auf den Menschen; ein mikrobiologisches Präparat ist anzufertigen, zu untersuchen und zu erläutern (3. Teil);
4. Parasitologie auf die Biologie der tierischen Parasiten und die Feststellung, Bekämpfung und Verhütung parasitärer Erkrankungen; ein parasitologisches Präparat ist anzufertigen, zu untersuchen und zu erläutern (4. Teil);
5. Tierhygiene auf die Haltung und Pflege der Haustiere und die Bedeutung der Umwelteinflüsse für die Gesundheit und Leistung der Tiere (5. Teil).

§ 32

In dem Prüfungsfach Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre hat der Kandidat zwei Arzneimittel schriftlich zu verordnen sowie zwei Arzneimittel nach Rezept anzufertigen und nach der Deutschen Arzneitaxe zu berechnen; er hat ferner seine Kenntnisse in der Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre nachzuweisen und darzulegen, daß er die für den Tierarzt wichtigen Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln und Giften kennt.

§ 33

Die Prüfung in dem Prüfungsfach Radiologie erstreckt sich auf die Lehre über ionisierende Strahlen, besonders deren Wirkung auf Tiere, Lebensmittel tierischer Herkunft und Futtermittel, auf die Anwendung solcher Strahlen innerhalb des veterinärmedizinischen Bereichs sowie auf die Maßnahmen und gesetzlichen Vorschriften über den Strahlenschutz. Die Methoden zum Nachweis einer Strahleneinwirkung und einer Kontamination mit radioaktiven Stoffen sind zu berücksichtigen.

VI. Dritter Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

§ 34

(1) Der dritte Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung umfaßt die Prüfungsfächer

1. Spezielle Pathologie,
2. Innere Medizin,
3. Chirurgie,
4. Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung,
5. Geflügelkrankheiten,
6. Lebensmittelkunde und Schlachtier- und Fleischuntersuchung,
7. Tierseuchenbekämpfung und
8. Gerichtliche Veterinärmedizin, Tierschutz und Berufskunde.

Die Prüfungen sollen innerhalb von drei Monaten abgelegt werden.

(2) Der Prüfungsabschnitt gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund die Prüfungen in allen Prüfungsfächern, einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nach § 15 Abs. 1, nicht innerhalb von fünf Monaten nach der Zulassung bestanden hat.

§ 35

Der Bewerber hat für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen, daß er

1. den ersten und den zweiten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung bestanden hat, davon den zweiten Abschnitt vor nicht mehr als eineinhalb Jahren,
2. nach der Tierärztlichen Vorprüfung mindestens zweieinhalb Studienjahre, davon mindestens ein halbes Studienjahr nach Bestehen des zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung, Veterinärmedizin studiert hat,
3. die Pflichtlehrveranstaltungen über
 - a) Spezielle pathologische Anatomie und Histologie einschließlich Obduktionen,
 - b) Funktionelle Pathologie (Pathologische Physiologie),
 - c) Angewandte Anatomie,
 - d) Innere Medizin einschließlich Labordiagnostik, Kliniken und Ambulatorik,
 - e) Chirurgie einschließlich Operations- und Betäubungslehre, Klinischer Radiologie, Augenkrankheiten, Huf- und Klauenkrankheiten, Huf- und Klauenbeschlagkunde, Kliniken und Ambulatorik,
 - f) Geburtskunde und Krankheiten im Säuglingsalter, Gynäkologie einschließlich Euterkrankheiten, Andrologie und Haustierbesamung einschließlich Kliniken und Ambulatorik,
 - g) Geflügelkrankheiten einschließlich Ambulatorik,
 - h) Lebensmittelkunde einschließlich Milchkunde, Schlachtier- und Fleischuntersuchung und Schlachthofbetriebslehre,

- i) Versuchstierkunde und Versuchstierkrankheiten,
- k) Biomathematik,
- l) Tierseuchenbekämpfung,
- m) Gerichtliche Veterinärmedizin, Tierschutz und Verhaltenslehre und
- n) Geschichte der Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht

belegt und, soweit es sich um Übungen handelt, regelmäßig an ihnen teilgenommen hat sowie

4. eine praktische Ausbildung nach den Vorschriften der §§ 45 bis 50 abgeleistet hat.

§ 36

In dem Prüfungsfach Spezielle Pathologie hat der Kandidat ausreichende Kenntnisse über morphologisch feststellbare Krankheitsprozesse und ihre Pathogenese nachzuweisen und dabei

1. in Pathologischer Anatomie die Obduktion eines Tierkörpers selbständig oder, sofern es sich um ein Großtier handelt, in Gemeinschaft mit höchstens zwei weiteren Kandidaten auszuführen oder ein oder mehrere Organe zu untersuchen, die ermittelten Befunde zu erläutern und anschließend unter Aufsicht niederzuschreiben (1. Teil);
2. in Pathologischer Histologie drei pathologisch-histologische Präparate zu bestimmen und zu erläutern (2. Teil).

§ 37

In dem Prüfungsfach Innere Medizin hat der Kandidat

1. in Innerer Medizin (I) ein oder mehrere an einer inneren Krankheit oder einer Hautkrankheit leidende Tiere zu untersuchen, die Diagnose zu stellen, den voraussichtlichen Krankheitsverlauf zu beurteilen, einen Behandlungsplan aufzustellen und zu erläutern und die Behandlung durchzuführen; am nächsten Tag hat er einen schriftlichen Befundbericht über eines der untersuchten Tiere dem Prüfer vorzulegen, den zwischenzeitlichen Verlauf der Krankheit festzustellen und die Behandlung fortzuführen (1. Teil);
2. in Innerer Medizin (II) seine Kenntnisse in der Lehre von den inneren Krankheiten und den Hautkrankheiten der Tiere unter Berücksichtigung der Allgemeinen und Speziellen Therapie nachzuweisen (2. Teil).

§ 38

In dem Prüfungsfach Chirurgie hat der Kandidat

1. in Chirurgie (I) ein oder mehrere chirurgisch zu behandelnde Tiere zu untersuchen, die Diagnose zu stellen, den voraussichtlichen Krankheitsverlauf zu beurteilen, einen Behandlungsplan aufzustellen und zu erläutern und gegebenenfalls die

Behandlung einzuleiten oder durchzuführen; am nächsten Tag hat er einen schriftlichen Befundbericht über eines der untersuchten Tiere dem Prüfer vorzulegen, den zwischenzeitlichen Verlauf der Krankheit festzustellen und gegebenenfalls die Behandlung fortzuführen (1. Teil);

2. in Chirurgie (II) seine Kenntnisse in der Chirurgie einschließlich der Augenkrankheiten, der Huf- und Klauenkrankheiten und der Huf- und Klauenbeschlaglehre sowie über die allgemeinen Grundlagen der Entstehung und der chirurgischen Behandlung von Erkrankungen nachzuweisen (2. Teil);
3. in Operations- und Betäubungslehre einschließlich Instrumentenlehre seine Kenntnisse darzulegen und zwei Operationen am lebenden oder toten Tier auszuführen (3. Teil).

§ 39

In dem Prüfungsfach Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung hat der Kandidat

1. in Geburtskunde ein vor oder in der Geburt, im Puerperium, im Ausnahmefall auch im Säuglingsalter befindliches Haustier zu untersuchen, die Diagnose zu stellen, die erforderlichen Maßnahmen zu erläutern und gegebenenfalls durchzuführen; am nächsten Tag hat er einen schriftlichen Befundbericht vorzulegen und, soweit erforderlich, das Tier nochmals zu untersuchen und zu behandeln; er ist außerdem über den normalen und den krankhaften Verlauf der Hochträchtigkeit, der Geburt und des Puerperiums, über Krankheiten des Säuglingsalters sowie über geburts-hilfliche Operationen und Instrumente zu prüfen (1. Teil);
2. in Gynäkologie ein weibliches Haustier auf geschlechtliche Zuchttauglichkeit, Trächtigkeit oder Erkrankung der Milchdrüse zu untersuchen, die Diagnose zu stellen, die erforderlichen Maßnahmen zu erläutern und gegebenenfalls durchzuführen; am nächsten Tag hat er einen schriftlichen Befundbericht vorzulegen und, soweit erforderlich, das Tier nochmals zu untersuchen und zu behandeln; er ist außerdem über die normale Fortpflanzung, die Störungen der Fortpflanzungsfähigkeit bei weiblichen Haustieren, die Trächtigkeitsdiagnose, die Erkrankungen der Milchdrüse sowie über die einschlägigen Behandlungsverfahren und die gebräuchlichen Instrumente zu prüfen (2. Teil);
3. in Andrologie und Haustierbesamung ein männliches Haustier auf geschlechtliche Zuchttauglichkeit, gegebenenfalls unter Einschluß einer Spermaprobe, zu untersuchen, die Diagnose zu stellen, die erforderlichen Maßnahmen zu erläutern und gegebenenfalls durchzuführen; am nächsten Tag hat er einen schriftlichen Befundbericht vorzulegen; er ist außerdem über die normale Fortpflanzung und die Störungen der Fortpflanzungsfähigkeit bei männlichen Haustieren einschließlich der einschlägigen Behandlungsverfahren, über die Besamung der Haustiere sowie über die gebräuchlichen Instrumente zu prüfen (3. Teil).

§ 40

(1) In den Prüfungen nach den §§ 37 bis 39 sind Einhufer, Wiederkäuer, Schweine und Fleischfresser zu berücksichtigen.

(2) An Fakultäten oder Hochschulen, die für bestimmte Tierarten besondere Kliniken eingerichtet haben, können die Prüfungen durch Beschluß des Prüfungsausschusses entsprechend den vorhandenen Kliniken aufgeteilt werden. Die Prüfungsergebnisse sind nach § 14 Abs. 2 zu ermitteln. Die Auswahl der Patienten und die Zahl der Befundberichte richten sich nach den §§ 37 bis 39.

§ 41

In dem Prüfungsfach Geflügelkrankheiten hat der Kandidat seine Kenntnisse über die Ätiologie, Pathogenese, Diagnostik, Prophylaxe und Therapie der Geflügelkrankheiten unter besonderer Berücksichtigung der Haltung und Fütterung im Hinblick auf die Entstehung und die Behandlung der Krankheiten nachzuweisen.

§ 42

In dem Prüfungsfach Lebensmittelkunde und Schlachttier- und Fleischuntersuchung hat der Kandidat in den Teilen

1. Lebensmitteluntersuchung die Beschaffenheit und Verkehrsfähigkeit eines Lebensmittels tierischer Herkunft, ausgenommen Milch, zu beurteilen und den Befund unter Aufsicht niederzuschreiben (1. Teil);
2. Lebensmittelkunde und Lebensmittelrecht die grundlegenden Kenntnisse über die Technologie der Be- und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderer vom Tier stammender Lebensmittel, ausgenommen Milch, über die Beschaffenheit, Haltbarkeit und hygienische Behandlung der hergestellten Erzeugnisse, die Betriebshygiene sowie über die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften und die diesen zugrunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse nachzuweisen (2. Teil);
3. Schlachttier- und Fleischuntersuchung je ein Schlachttier im lebenden und geschlachteten Zustand nach den geltenden Rechtsvorschriften zu untersuchen, sich über die Verwendbarkeit des Fleisches zum Genuß für Menschen zu äußern sowie den Befund und die Beurteilung unter Aufsicht niederzuschreiben (3. Teil);
4. Fleischhygienerecht und Schlachthofbetriebslehre seine Kenntnisse über die hygienische Gewinnung des Fleisches, die für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung geltenden Rechtsvorschriften, die diesen Vorschriften zugrunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Grundzüge der Schlachthofbetriebslehre nachzuweisen (4. Teil);
5. Milchkunde seine Kenntnisse über die Eigenschaften der Milch, über die Zusammensetzung, hygienische Gewinnung und Behandlung der Milch, über den Einfluß von Haltung, Fütterung, Erkrankung und Arzneimittelbehandlung der

Milchtiere auf die Beschaffenheit der Milch, über die amtliche Überwachung des Verkehrs mit Milch sowie über die grundlegenden Rechtsvorschriften über Milch und Milcherzeugnisse einschließlich der diesen Vorschriften zugrunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse nachzuweisen; eine Milchprobe ist zu untersuchen und zu beurteilen (5. Teil).

§ 43

In dem Prüfungsfach Tierseuchenbekämpfung hat der Kandidat seine Kenntnisse über die allgemeinen Grundsätze der Tierseuchenbekämpfung, die gesetzlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Tierseuchen nachzuweisen.

§ 44

In dem Prüfungsfach Gerichtliche Veterinärmedizin, Tierschutz und Berufskunde hat der Kandidat seine Kenntnisse über die Feststellung von Eigenschaften und Mängeln der Tiere sowie über die Gewährleistung beim Kauf von Tieren nachzuweisen; außerdem ist er über die Tierschutzvorschriften und die Verhaltenslehre der Tiere zu prüfen; er hat ferner seine Kenntnisse über die für die Ausübung des tierärztlichen Berufs wichtigen Vorschriften des Haftpflichtrechts und des Strafrechts sowie über die Organisation und Geschichte des tierärztlichen Berufsstandes und das Tierärztliche Berufs- und Standesrecht dazulegen.

Dritter Abschnitt**Die praktische Ausbildung****I. Die praktische Ausbildung in der Tierklinik**

§ 45

(1) Die Ausbildung in der Tierklinik dauert einhalb Monate. Sie darf nicht vor Bestehen des ersten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung abgeleistet werden.

(2) Die Ausbildung in der Tierklinik ist in den Kliniken einer Fakultät oder Hochschule abzuleisten. Sie kann auch an solchen Tierkliniken anderer wissenschaftlicher Hochschulen abgeleistet werden, die die zuständige Behörde dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung als Ausbildungsstätten benannt hat.

§ 46

(1) Während der Ausbildung in der Tierklinik hat sich der Kandidat unter der Aufsicht, Leitung und Verantwortung der Klinikleiter oder ihrer Vertreter auf dem Arbeitsgebiet der betreffenden Tierklinik zu unterrichten und seine volle Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen. Dabei ist er zur theoretisch-wissenschaftlichen Erarbeitung der Wissensgebiete, die durch die praktische Ausbildung berührt werden, anzuhalten.

(2) Der Studierende erhält über die Ausbildung in jeder Tierklinik eine Bescheinigung nach Anlage 8.

**II. Die praktische Ausbildung
in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung**

§ 47

(1) Die Ausbildung in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung an einem öffentlichen Schlachthof dauert eineinhalb Monate. Sie darf nicht vor Bestehen des zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung abgeleistet werden.

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 darf nur an einem öffentlichen Schlachthof abgeleistet werden, der die Voraussetzungen für die Zulassung als Schlachtbetrieb nach § 4 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547) erfüllt und an dem wenigstens zwei Tierärzte hauptberuflich beschäftigt sind.

(3) Der Kandidat hat den Beginn der Ausbildung nach Absatz 1 unter Angabe des Schlachthofes dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung mitzuteilen.

§ 48

Während der Ausbildung hat sich der Kandidat nach näherer Weisung des Schlachthofleiters an wenigstens 24 Arbeitstagen unter der Anleitung und Aufsicht eines an dem Schlachthof tätigen Tierarztes in der Untersuchung und Beurteilung der Schlachtier- und des Fleisches zu üben und sich mit dem technischen Betriebsablauf des Schlachthofes vertraut zu machen. Nach Beendigung der Ausbildung erhält der Studierende eine Bescheinigung nach Anlage 9.

**III. Die praktische Ausbildung
in der kurativen Praxis eines Tierarztes**

§ 49

(1) Die Ausbildung in der kurativen Praxis eines Tierarztes dauert drei Monate. Sie darf nicht vor Bestehen des zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung abgeleistet werden.

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 darf nur in der Praxis eines Tierarztes abgeleistet werden, der

1. eine kurative tierärztliche Praxis mindestens seit fünf Jahren selbständig ausübt,
2. mit der Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in einem Beschaubezirk, abgesehen von einem Stellvertreter, allein beauftragt ist,
3. eine tierärztliche Hausapotheke unterhält,
4. in den vor Beginn der Ausbildung liegenden fünf Jahren berufsgerichtlich nicht bestraft ist.

(3) Der Kandidat hat den Beginn der Ausbildung nach Absatz 1 unter Angabe von Namen und Anschrift des ausbildenden Tierarztes dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung mitzuteilen.

§ 50

(1) Während der praktischen Ausbildung hat sich der Kandidat unter der Aufsicht, Leitung und Verantwortung des Praxisinhabers auf allen Gebieten des betreffenden tierärztlichen Tätigkeitsbereichs zu unterrichten und seine volle Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Ausbildung soll sich insbesondere auf folgende Bereiche erstrecken:

1. die landwirtschaftlichen Betriebsarten und Betriebsformen, die Rassen der verschiedenen Tierarten und ihre züchterische Beurteilung, Erbfehlerfragen, Huf- und Klauenpflege, Tieranspannung, betriebseigene Futtermittel, gebräuchliche Futterzusammensetzungen und übliche Fütterungstechnik;
2. die auftretenden Tierkrankheiten, ihre Ursachen und ihre Behandlung sowie die differentialdiagnostisch in Betracht kommenden Krankheiten;
3. die regelmäßige Teilnahme an den Sprechstunden und an der Außenpraxis des Tierarztes; hierbei soll dem Kandidaten möglichst oft Gelegenheit gegeben werden, in Anwesenheit des Tierarztes den Vorbericht aufzunehmen, Patienten zu untersuchen, die Diagnose zu stellen, die Behandlung durchzuführen, Trächtigkeitsuntersuchungen auszuführen und bei Operationen und Geburtshilfen mitzuwirken;
4. die Schlachtier- und Fleischuntersuchung;
5. die Einrichtung und Unterhaltung der tierärztlichen Hausapotheke und die sachgemäße Aufbewahrung, Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln;
6. die Mitwirkung des praktizierenden Tierarztes bei der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere im Hinblick auf die Anzeigepflicht nach dem Viehseuchengesetz, Heil- und Schutzimpfungen sowie Maßnahmen diagnostischer Art und
7. den amtlichen Schriftverkehr.

(3) Der Kandidat erhält über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 10.

Vierter Abschnitt

Die Bestallung

§ 51

(1) Der Antrag auf Bestallung als Tierarzt ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der Antragsteller den dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung bestanden hat. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein kurzgefaßter Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde,
3. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers,
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,

5. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
6. eine amtsärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des tierärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist und
7. die Zeugnisse über die Tierärztliche Prüfung.

(2) Soll eine Bestallung nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3 der Bundes-Tierärzteordnung erteilt werden, so sind, sofern die Ausbildung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgt ist, an Stelle der Zeugnisse nach Absatz 1 Nr. 7 Unterlagen über die abgeschlossene tierärztliche Ausbildung des Antragstellers in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und, soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Nachweisen über eine bisherige berufliche Tätigkeit verlangen.

§ 52

Die Bestallungsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 11 erteilt. Sie ist dem Antragsteller gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen oder mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

Fünfter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften

§ 53

Eine nicht abgeschlossene veterinärmedizinische Ausbildung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin einschließlich während dieser Ausbildung abgelegter Prüfungen gelten als Ausbildung im Sinne dieser Verordnung, es sei denn, daß die Gleichwertigkeit nicht gegeben ist. Eine nicht gleichwertige Ausbildung ist dem Ausbildungsstand entsprechend teilweise anzurechnen.

§ 54

Auf die Ausbildung nach dieser Verordnung kann eine im Ausland erworbene nicht abgeschlossene veterinärmedizinische Ausbildung oder ein dem veterinärmedizinischen Studium verwandtes Inlands- oder Auslandsstudium ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn Art und Umfang der erworbenen Ausbildung den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Während dieser Ausbildung bestandene Prüfungen können auf Antrag auf die Tierärztliche Vorprüfung oder auf einzelne Prüfungsfächer der Tierärztlichen Prüfung angerechnet werden.

§ 55

Die Entscheidungen nach den §§ 53 und 54 trifft die zuständige Behörde nach Anhören der Fakultät oder Hochschule. Der Antragsteller erhält hierüber eine Bescheinigung.

§ 56

Die für den Studienort zuständige Behörde kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen von den Vorschriften

1. des § 4 Satz 2 und des § 34 Abs. 2,
2. des § 21 Nr. 2, des § 30 Nr. 1 und des § 35 Nr. 1, daß der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung den vorhergehenden Prüfungsabschnitt vor nicht mehr als eininhalb Studienjahren bestanden haben muß und
3. des § 25 Nr. 3, des § 45 Abs. 2, des § 47 Abs. 2 und des § 49 unter der Voraussetzung einer Ersatzausbildung, die dem angestrebten Ausbildungsziel möglichst nahe kommt.

Sechster Abschnitt**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 57

(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung das Studium der Veterinärmedizin begonnen hat, legt die Tierärztliche Vorprüfung nach den bisherigen Vorschriften ab.

(2) Auf Studierende, die die Tierärztliche Vorprüfung bis zum 22. Mai 1965 bestanden haben, sind die bisherigen Vorschriften über die Tierärztliche Prüfung, die Veterinärpraktikantenzeit und die Bestallung anzuwenden.

(3) Wer die Tierärztliche Vorprüfung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung und nach dem 22. Mai 1965 bestanden hat, ist zur Tierärztlichen

Prüfung nur zuzulassen, wenn er eine praktische Ausbildung nach den §§ 45 bis 50 nachweist. Der Kandidat legt die Tierärztliche Prüfung nach den bisherigen Vorschriften mit folgender Maßgabe ab:

1. Er wird zusätzlich in Radiologie entsprechend § 33 dieser Verordnung unter Zugrundelegung der bisherigen Bewertung geprüft;
2. er wird auf seinen Antrag zur Prüfung in
 - a) Pharmakologie einschließlich Toxikologie sowie Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre,
 - b) Allgemeiner Seuchenlehre, Mikrobiologie, Gesundheitslehre,
 - c) Besonderer Seuchenlehre,
 - d) Parasitenkunde,
 - e) Tierzucht und Fütterungslehre,
 - f) Allgemeiner Landwirtschaftslehre und
 - g) Radiologie

bereits zugelassen, wenn er nach bestandener Tierärztlicher Vorprüfung mindestens zwei Studienjahre Veterinärmedizin studiert hat.

§ 58

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 16 der Bundes-Tierärzteordnung auch im Land Berlin.

§ 59

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt vorbehaltlich des § 57 die Bestallungsordnung für Tierärzte vom 16. Februar 1938 (Reichsministerialblatt S. 205), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Tierärzte vom 4. September 1939 (Reichsministerialblatt S. 1436), außer Kraft.

Bonn, den 23. März 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

Anlage 1

Fachgebiete und Gesamtstundenzahlen*)

1. Physik einschließlich Strahlenphysik	120 Std.	17. Pathologische Anatomie und Histologie einschließlich Obduktionen	200 Std.
2. Chemie	200 Std.	18. Innere Medizin einschließlich Labordiagnostik	150 Std.
3. Zoologie	120 Std.	19. Chirurgie der Tiere einschließlich Operations- und Beläbungslehre, Augenkrankheiten, Huf- und Klauenkrankheiten sowie Huf- und Klauenbeschlagkunde	150 Std.
4. Botanik einschließlich Futter-, Gift- und Heilpflanzenkunde	90 Std.	20. Geburtskunde, Gynäkologie, Andrologie und Haustierbesamung	150 Std.
5. Anatomie (systematische, vergleichende und topographische) sowie Teratologie	320 Std.	21. Klinische Ausbildung in den Fächern der Nr. 18, 19 und 20 einschließlich Ambulatorik	700 Std.
6. Histologie und Embryologie	120 Std.	22. Versuchstierkunde und Versuchstierkrankheiten sowie Krankheiten des Wildes, der Pelztiere, der Fische und der Bienen	30 Std.
7. Physiologie und Physiologische Chemie (Biochemie)	300 Std.	23. Lebensmittelkunde, Schlachtier- und Fleischuntersuchung	250 Std.
8. Allgemeine Pathologie	50 Std.	24. Biomathematik	30 Std.
9. Klinische Propädeutik	120 Std.	25. Praktische Ausbildung in der Tierklinik nach §§ 45 und 46	250 Std.
10. Pharmakologie und Toxikologie, allgemeine Therapie sowie Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre	150 Std.	26. Praktische Ausbildung in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach §§ 47 und 48	250 Std.
11. Tierzucht einschließlich Tierhygiene, Tierbeurteilung, Rassenlehre, Genetik und Aufzucht	170 Std.	27. Praktische Ausbildung in der kurativen Praxis nach §§ 49 und 50	500 Std.
12. Tierernährungs- und Futtermittellehre	130 Std.		
13. Allgemeine Landwirtschaftslehre	30 Std.		
14. Mikrobiologie, Parasitologie, Tierseuchenlehre	290 Std.		
15. Radiologie einschließlich klinischer Radiologie	30 Std.		
16. Tierseuchenbekämpfung, Gerichtliche Veterinärmedizin, Tierschutz und Verhaltenslehre, Berufskunde	60 Std.		
			(4 960 Std.)

*) Die Bezeichnungen der Fächer sind durchwegs auf eine etwaige Zusammenfassung verschiedener Fachgebiete zu gemeinsamen Lehrveranstaltungen werden durch diese Anlage nicht berührt.

Prüfungsausschuß
für die --- Tierärztliche Vorprüfung ---
Tierärztliche Prüfung ---
Prüfer:
Institut oder Klinik:

**Niederschrift
über die Prüfung**

in
(Prüfungsfach oder Teil des Prüfungsfaches)

Der --- Die --- Studierende --- Kandidat(in) --- der Veterinärmedizin

ist am in dem obenbezeichneten Prüfungsfach
--- Teil des Prüfungsfaches --- geprüft worden.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Bestallungsordnung für Tierärzte beteiligte Prüfer:

Gegenstand der Prüfung:
.....
.....

Bewertung der Leistung:
.....
.....

....., den 19.....

(Unterschrift des Prüfers)

Wiederholungsprüfung

am

Gegenstand der Prüfung:
.....
.....

Bewertung der Leistung:
.....
.....

....., den 19.....

(Unterschrift des weiteren Ausschlußmitgliedes)

(Unterschrift des Prüfers)

Anlage 3

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Vorprüfung

an der
(Fakultät oder Hochschule)

in
(Ort)

Zeugnis
über das Ergebnis
des naturwissenschaftlichen Abschnitts der Tierärztlichen Vorprüfung
(Vorphysikum)

Der -- Die -- Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19..... in

hat im naturwissenschaftlichen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung

1. in Physik die Note

2. in Chemie die Note

3. in Zoologie die Note

4. in Botanik die Note

erhalten und somit den naturwissenschaftlichen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung -- nicht -- bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

....., den 19.....

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Vorprüfung

an der
(Fakultät oder Hochschule)

in
(Ort)

Zeugnis
über das Ergebnis
des anatomisch-physiologischen Abschnitts der Tierärztlichen Vorprüfung
(Physikum)
— und über das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Vorprüfung —

Der — Die — Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19..... in

hat im anatomisch-physiologischen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung

1. in dem Prüfungsfach Anatomie

a) in Anatomie die Note

b) in Histologie die Note

c) in Embryologie die Note

2. in dem Prüfungsfach Physiologie

a) in Physiologie die Note

b) in Physiologischer Chemie
(Biochemie) die Note

c) in Ernährungsphysiologie die Note

erhalten und somit — unter Berücksichtigung der Prüfungsnoten des Zeugnisses über das Ergebnis
im naturwissenschaftlichen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung die Tierärztliche Vorprüfung
mit dem Gesamtergebnis bestanden — den
anatomisch-physiologischen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung nicht bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

(Siegel)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift)

Anlage 5

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Prüfung

an der
(Fakultät oder Hochschule)

in
(Ort)

Zeugnis
über das Ergebnis
des ersten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung

Der — Die — Kandidat(in) — der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)
geboren am 19..... in

hat im ersten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

1. in dem Prüfungsfach Propädeutik
 - a) in Allgemeiner Pathologie die Note
 - b) in Klinischer Propädeutik die Note
2. in dem Prüfungsfach Pharmakologie
und Toxikologie die Note
3. in dem Prüfungsfach Tierzucht
und Tierhaltung
 - a) in Tierzucht und Tierbeurteilung
die Note
 - b) in Tierernährungs- und
Futtermittellehre die Note
 - c) in Allgemeiner Landwirtschaftslehre
die Note

erhalten und somit den ersten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung — nicht — bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

....., den 19.....

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Prüfung

an der
(Fakultät oder Hochschule)

in
(Ort)

Zeugnis
über das Ergebnis
des zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung

Der — Die — Kandidat(in) — der Veterinärmedizin

(Vor- und Zuname)

geboren am 19... in

hat im zweiten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

1. in dem Prüfungsfach Mikrobiologie und Parasitologie

a) in Allgemeiner Infektions-
und Seuchenlehre die Note

b) in Bakteriologie und Mykologie
die Note

c) in Virologie die Note

d) in Parasitologie die Note

e) in Tierhygiene die Note

2. in dem Prüfungsfach
Arzneiverordnungs- und
-anfertigungslehre die Note

3. in dem Prüfungsfach
Radiologie die Note

erhalten und somit den zweiten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung — nicht — bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

....., den 19.....

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Anlage 7

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Prüfung

an der
(Fakultät oder Hochschule)

in
(Ort)

Zeugnis
über das Ergebnis
des dritten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung
— und das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Prüfung —

Der — Die — Kandidat(in) — der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19..... in

hat im dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

- 1. in dem Prüfungsfach Spezielle Pathologie
 - a) in Pathologischer Anatomie die Note
 - b) in Pathologischer Histologie die Note
- 2. in dem Prüfungsfach Innere Medizin
 - a) in Innerer Medizin (I) die Note
 - b) in Innerer Medizin (II) die Note
- 3. in dem Prüfungsfach Chirurgie
 - a) in Chirurgie (I) die Note
 - b) in Chirurgie (II) die Note
 - c) in Operations- und Betäubungslehre die Note
- 4. in dem Prüfungsfach Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung
 - a) in Geburtskunde die Note
 - b) in Gynäkologie die Note
 - c) in Andrologie und Haustierbesamung die Note
- 5. in dem Prüfungsfach Geflügelkrankheiten die Note
- 6. in dem Prüfungsfach Lebensmittelkunde und Schlachtier- und Fleischuntersuchung
 - a) in Lebensmitteluntersuchung die Note
 - b) in Lebensmittelkunde und Lebensmittelrecht die Note
 - c) in Schlachtier- und Fleischuntersuchung die Note
 - d) in Fleischhygienerecht und Schlachthofbetriebslehre die Note
 - e) in Milchkunde die Note
- 7. in dem Prüfungsfach Tierseuchenbekämpfung die Note
- 8. in dem Prüfungsfach Gerichtliche Veterinärmedizin, Tierschutz und Berufskunde die Note

erhalten und somit — unter Berücksichtigung der Prüfungsnoten der beigefügten Zeugnisse über die Ergebnisse des ersten und zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung die Tierärztliche Prüfung mit dem Gesamtergebnis bestanden — den dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung nicht bestanden —.

Angerechnete Prüfungen:

....., den 19.....

(Siegel)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift)

(Bezeichnung der Tierklinik)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in der Tierklinik**

Der — Die — Kandidat(in) — der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)
hat in der Zeit vom bis
in
(Bezeichnung der Tierklinik)
die praktische Ausbildung nach §§ 45 und 46 der Bestallungsordnung für Tierärzte abgeleistet.

....., den 19.....

(Siegel oder Stempel)

.....
(Unterschrift des Leiters der Tierklinik)

Anlage 9

(Bezeichnung des Schlachthofes)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung
in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung**

Der — Die — Kandidat(in) — der Veterinärmedizin

(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis

an dem öffentlichen Schlachthof in

die praktische Ausbildung in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung abgeleistet.

Er — Sie — hat sich während dieser Zeit an wenigstens 24 Arbeitstagen unter der Anleitung und Aufsicht eines an dem Schlachthof tätigen Tierarztes in der Untersuchung und Beurteilung der Schlachttiere und des Fleisches geübt. Er — Sie — hatte ferner Gelegenheit, sich mit dem technischen Betriebsablauf des Schlachthofes vertraut zu machen.

Der Schlachthof erfüllt die Voraussetzungen nach § 47 Abs. 2 der Bestallungsordnung für Tierärzte.

....., den 19.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift des Leiters des Schlachthofes)

(Name und Anschrift des Praxisinhabers)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung
in der kurativen Praxis eines Tierarztes**

Der — Die — Kandidat(in) — der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)
 hat in der Zeit vom bis
 in meiner Praxis die praktische Ausbildung abgeleistet.

Er — Sie — ist während dieser Zeit unter meiner Aufsicht, Leitung und Verantwortung auf allen Gebieten meines tierärztlichen Tätigkeitsbereiches unterrichtet und zu regelmäßiger Mitarbeit herangezogen worden.

Die Ausbildung hat sich insbesondere auf folgende Bereiche erstreckt:

1. die landwirtschaftlichen Betriebsarten und Betriebsformen, die Rassen der verschiedenen Tierarten und ihre züchterische Beurteilung, Erbfehlerfragen, Huf- und Klauenpflege, Tieranspannung, betriebseigene Futtermittel, gebräuchliche Futterzusammensetzungen und übliche Fütterungstechnik;
2. die auftretenden Tierkrankheiten, ihre Ursachen und ihre Behandlung sowie die differentialdiagnostisch in Betracht kommenden Krankheiten;
3. die regelmäßige Teilnahme an den Sprechstunden und an der Außenpraxis; hierbei ist ihm — ihr — Gelegenheit gegeben worden, in meiner Anwesenheit den Vorbericht aufzunehmen, Patienten zu untersuchen, die Diagnose zu stellen, die Behandlung durchzuführen, Trächtigkeitsuntersuchungen durchzuführen und bei Operationen und Geburtshilfen mitzuwirken;
4. die Schlachtier- und Fleischuntersuchung;
5. die Einrichtung und Unterhaltung der tierärztlichen Hausapotheke und die sachgemäße Aufbewahrung, Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln;
6. die Mitwirkung des praktischen Tierarztes bei der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere im Hinblick auf die Anzeigepflicht nach dem Viehseuchengesetz, Heil- und Schutzimpfungen sowie Maßnahmen diagnostischer Art und
7. den amtlichen Schriftverkehr.

Ich versichere, daß ich die Voraussetzungen nach § 49 Abs. 2 der Bestallungsordnung für Tierärzte erfülle.

....., den 19.....

(Stempel)

.....
(Unterschrift des Praxisinhabers)

Anlage 11

Bestallungsurkunde

Herr
Frau geboren am 19.....
Fräulein
in erfüllt die Voraussetzungen
des § 4 der Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 416). Mit Wirkung
vom heutigen Tage wird ihm — ihr — die

Bestallung als Tierarzt

erteilt.

....., den 19.....

Zuständige Behörde

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen
Vom 23. März 1967

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 2. bis 6. April 1967 in Wiesbaden stattfindende „Fachausstellung der pharmazeutischen und medizinisch-technischen Industrie anlässlich des 73. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin“,
2. die in der Zeit vom 8. bis 16. April 1967 in Stuttgart stattfindende „Internationale Hotel- und Gaststättenfachausstellung ‚Intergastra‘“,
3. die in der Zeit vom 8. bis 12. Mai 1967 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Mikrominiatur-Schaltungen und Bauteil“,
4. die in der Zeit vom 28. bis 29. Mai 1967 in Stuttgart stattfindende „Fachausstellung für Friseurbedarf und Körperpflege — Kosmetik“,
5. die in der Zeit vom 8. bis 11. Juni 1967 in Stuttgart stattfindende „R 67 — Internationale Rollladen-Fachmesse“,
6. die in der Zeit vom 19. bis 24. Juni 1967 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Geräte und Systeme für Telemetrie und Fernsteuerung“,
7. die in der Zeit vom 21. bis 29. Juni 1967 in Frankfurt/Main stattfindende „ACHEMA 1967, 15. Ausstellungs-Tagung für chemisches Apparatewesen“,
8. die in der Zeit vom 23. bis 26. Juni 1967 in Essen stattfindende „XXV. Deutsche Nähmaschinen-Fachausstellung“,
9. die in der Zeit vom 15. bis 24. September 1967 in München stattfindende „18. Bundesfachschau für das Hotel- und Gaststättengewerbe, verbunden mit der 5. Internationalen Gastronomie- und Fremdenverkehrs-Ausstellung“,
10. die in der Zeit vom 22. bis 24. September 1967 in Essen stattfindende „Zweirad-Musterschau 1967“,
11. die in der Zeit vom 5. bis 12. Oktober 1967 in Düsseldorf stattfindende „Kunststoffe 1967 — 5. Internationale Fachmesse der Industrie“.

Bonn, den 23. März 1967

Der Bundesminister der Justiz
 Dr. Heinemann

Berichtigung
der Vierten Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe
(Vierte Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung)
(Bundesgesetzbl. I 1967 S. 197)

In den Überschriften der einzelnen Vorschriften
ist jeweils das Wort „Artikel“ durch das Para-
graphenzeichen zu ersetzen.

Bonn, den 6. März 1967

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Im Auftrag
Dr. Stralau

Bundesgesetzblatt
Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 13, ausgegeben am 17. März 1967		
6. 3. 67	Vierundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung <small>Bundesgesetzbl. III 934-1</small>	941
6. 3. 67	Verordnung über die Änderung und Ergänzung der Anlage I des Internationalen Überein- kommens über den Eisenbahnfrachtverkehr	1140
Nr. 14, ausgegeben am 30. März 1967		
8. 3. 67	Verordnung über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf Bundeswasserstraßen (FährenVO)	1141
13. 3. 67	Einundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzungen 1967 — gewerbliche Waren — II. Teil)	1159
16. 3. 67	Neunundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Rindermarkt- ordnung — 1967)	1162
23. 3. 67	Einhundertunddritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungs- zölle — 7. Neufestsetzung)	1165
6. 3. 67	Bekanntmachung zu den Genfer Abkommen vom 7. Juni 1930 zur Vereinheitlichung des Wechselrechts und vom 19. März 1931 zur Vereinheitlichung des Scheckrechts	1193
7. 3. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	1194
10. 3. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken	1195

EINBANDEDECKEN für den Jahrgang 1966

Teil I: 3,— DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Das Titelblatt, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil I, lagen der Nr. 7/67, die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil II der Nr. 6/67 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

„BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH

Bundesgesetzblatt 1949/50 bis 1966

Bisher erschienene Jahrgänge, gebunden

1949/50 26,— DM

Teil I		Teil II	
1951	26,— DM	1951	9,— DM
1952	26,— DM	1952	26,— DM
1953	47,— DM	1953	21,— DM
1954	21,— DM	1954	38,— DM
1955	29,— DM	1955	31,— DM
1956	36,— DM	1956	52,— DM
1957	52,— DM	1957	55,— DM
1958	31,— DM	1958	31,— DM
1959	31,— DM	1959	52,— DM
1960	39,— DM	1960	68,— DM
1961	70,— DM	1961	68,— DM
1962	36,— DM	1962	72,— DM
1963	43,— DM	1963	62,— DM
1964	43,— DM	1964	75,— DM
1965	75,— DM	1965	75,— DM
1966	45,— DM	1966	66,— DM

★

Einbanddecken der bisher erschienenen Jahrgänge

1949/50 3,— DM

Teil I		Teil II	
1951	3,— DM	1951	3,— DM
1952	3,— DM	1952	3,— DM
1953	6,— DM	1953	3,— DM
1954	3,— DM	1954	6,— DM
1955	3,— DM	1955	3,— DM
1956	3,— DM	1956	6,— DM
1957	6,— DM	1957	6,— DM
1958	3,— DM	1958	3,— DM
1959	3,— DM	1959	6,— DM
1960	3,— DM	1960	9,— DM
1961	6,— DM	1961	6,— DM
1962	3,— DM	1962	6,— DM
1963	3,— DM	1963	6,— DM
1964	3,— DM	1964	6,— DM
1965	6,— DM	1965	6,— DM
1966	3,— DM	1966	6,— DM

★

Reichsgesetzblatt Teil I 1945	5,25 DM
Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947—1949	13,— DM

Die Preise verstehen sich jeweils einschließlich Versandkosten

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,20.